

Beschlussvorlage

2014-2019/HA-075

Status: öffentlich

Fachbereich FB Finanzen/Immobilien
 Verfasser

Erstellungsdatum: 14.02.2017
 Aktenzeichen 66.20.05

Betreff:

Nutzung des Volksparkes für gastronomische Versorgungen

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
20.04.2017	Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss	Vorberatung				
19.06.2017	Hauptausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Stadt Genthin beschließt, dass private ortsfeste gastronomische Einrichtungen im Volkspark nicht zugelassen werden.

(Janett Zaumseil)
 FBL Finanzen/Immobilienwirtschaft

(Thomas Barz)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

Es liegt die Anfrage einer Privatperson zur Errichtung einer dauerhaften baulichen Anlage zur gastronomischen Versorgung im Volkspark in der Nähe des Teiches vor. Diese soll jedoch laut Antragsteller jederzeit rückbaubar sein, würde aber bis dahin die Ansicht des Parks an dieser Stelle prägen.

Bisher ging es immer um temporäre Nutzungen des Kulturdenkmals, die nach Beendigung der Veranstaltung soweit wie möglich wieder zum ursprünglichen Parkbild zurückführten.

Bei der Beurteilung des jetzt vorliegenden Antrags stehen folgende Anforderungen dem Vorhaben der Errichtung eines dauerhaften Versorgungstraktes entgegen:

Beim Volkspark handelt es sich um einen Außenbereich nach §35 BauGB. Das Bauen im Außenbereich erfordert nach § 35 eine Genehmigung. Diese wird nur erteilt, wenn nicht andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden, das sind z.B. die des Denkmalschutzes. Da es sich beim Volkspark auch um ein Kulturdenkmal/Baudenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wurde dazu die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises einbezogen. Seitens der Behörde wurde dazu geäußert, dass es sich bei der Errichtung einer dauerhaften gastronomischen Einrichtung im Volkspark um einen Eingriff handelt. Gemäß Denkmalschutzgesetz LSA bedürfen Eingriffe (Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmälern, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können) in Kulturdenkmälern einer Genehmigung der Denkmalbehörde. Eingriffe sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken. Bei einer Antragstellung zur Baugenehmigung an den Landkreis werden die Baubehörde sowie die Denkmalbehörde gleichermaßen den Antrag prüfen und bewerten. Die mündliche Vorabstimmung ergab, dass solche Vorhaben nicht grundsätzlich abgelehnt werden, es wird jedoch eine temporäre Nutzung des Parks empfohlen, wie es auch in anderen Parks der Region praktiziert wird. Zu beachten wäre auch die immissionsschutzrechtliche Situation im Umfeld des Parks, der direkt an Wohngebiete grenzt. Hierzu gehört auch die Verkehrs- und Parksituation im Bereich.

Eine temporäre gastronomische Versorgung während Veranstaltungen im Volkspark wird seitens der Stadt gegenüber einer dauerhaften Errichtung einer Versorgungseinrichtung grundsätzlich vorgezogen. Es gibt diverse Möglichkeiten diese Versorgung zu realisieren, z.B. durch Imbisswagen, Food-Trucks o.ä.

Bei Veranstaltungen im Auftrag der Stadt Genthin erfolgt derzeit ein Teil der Organisation einschl. der gastronomischen Versorgung über einen Kooperationspartner, das betrifft z.B. das Frühlings- u. Kartoffelfest. Weitere rein private temporäre gastronomische Versorgungsmaßnahmen müssen gesondert beantragt und bewertet werden und sollten sich auch künftig auf den intensiver genutzten Flächen wie Radrennbahn und Trockenwiese beschränken, um das Befahren der übrigen Flächen zu begrenzen. Der Park soll auch künftig mit dem bisherigen Aufwand unterhalten werden, welcher auch das Beibehalten extensiver Flächen beinhaltet.

Auf Grund der vorangegangenen Darstellung wird eine gastronomische Versorgung durch private ortsfeste Einrichtungen im Volkspark nicht zugelassen.

Anlagen: